

Satzung

X-klusiv-Team-Leinebergland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet

X-klusiv-Team-Leinebergland.

Er hat seinen Sitz in 31073 Delligsen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Wissens- und Erfahrungsaustausch nationaler und internationaler Fahrzeugtuner sowie die Pflege gesellschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen von Autoliebhabern.

Wirtschaftliche Interessen werden von dem Verein nicht verfolgt; die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vereinszweck wird durch regelmäßige Treffen der Mitglieder, Besuch von Motorsportveranstaltungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Vermittlung und Information von Fragen des Fahrzeugtunings von Interesse sind, verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Vereinsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem ersten Schatzmeister,
- dem zweiten Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl

an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglieds des Beirats ist einzeln zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten beiden Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beschlussdokumentation

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am _____ errichtet. Die Satzung vom 24. August 2024 tritt damit außer Kraft.

Delligsen, den